

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 16 (1943)

Heft: 2

Rubrik: Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Betten, sondern z. B. in Zelten oder Sennhütten übernachteten, beseitigt worden. Der Abzug muss also künftig nur noch für Quartiere in Kasernen, Hotels, Gaststätten oder bei Privaten gemacht werden.

Die neuen Vorschriften, die wir wohl in der demnächst erscheinenden I. V. A. 43 finden werden, haben Gültigkeit vom 1. März 1943 an.

Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen

Von einem Leser des „Fourier“ sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Bestimmungen über die Zimmervergütung an Unteroffiziere und Fouriergehilfen in der Praxis nicht überall einheitlich ausgelegt werden. So werden diese Entschädigungen z. B. pro Soldtag, statt pro Nacht verrechnet. Während kurzen Urlauben werden die Vergütungen teilweise nicht gewährt, weil der ganze Abschnitt 4 von Ziffer 96 I. V. A. 41 mit „Offiziere“ überschrieben ist. Schliesslich bestehen Unklarheiten darüber, ob Fouriergehilfen, die nicht Unteroffiziere sind, Anrecht auf Zimmervergütung haben oder nicht.

Der Herr Oberkriegskommissär hat uns auf Anfrage hin in verdankenswerter Weise folgende eindeutige Antwort zu diesen Fragen erteilt, die einen weiteren Leserkreis interessieren dürften:

Zimmervergütung an Unteroffiziere:

Die Entschädigung für die Benützung von Kantonnementen und Stallungen, sowie für die Unterbringung von Of., Uof. und Angehörige des F. H. D. in Zimmern werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941, Art. 15, 17, 18 und 19 pro Nacht ausbezahlt.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Zimmer von Beurlaubten wird auf die Ziffer 96/4e der I. V. A. 41 verwiesen, welche auch für Unteroffiziere gilt.

Zimmervergütung an Fouriergehilfen:

Die Fouriergehilfen werden hinsichtlich der Unterkunft ihrem Grade entsprechend behandelt. — Wenn Fouriergehilfen unter eigener Verantwortung den Fourierdienst einer Einheit besorgen, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie nach Ziff. 96/1b oder Ziff. 96/3b der I. V. A. 41 untergebracht werden.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Hptm. F. König: Die Ausbildung in der Kompagnie. Wegleitung für die Ausbildung in der Einheit aller Waffen unter besonderer Berücksichtigung der Kampfkompanie. Verlagshaus Schulthess & Co. AG., Zürich. Preis: kartoniert Fr. 4.80.

Mit seiner Schrift will der Verfasser vor allem dem jungen Einheitskommandanten, aber auch dem Zugführer mit praktischen Ratschlägen an die Hand gehen. Er behandelt vorerst die allgemeinen Grundsätze für die Ausbildung, um dann überzugehen zur speziellen Ausbildung, der Einzel- und Detailausbildung, dem